

99129052261000

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3378/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129052261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wärmepumpen und Erdwärmesonden; Anzeige von Bohrungen zur Errichtung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.11.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/whg_2009/_49.html http://bundesrecht.juris.de/whg_2009/_49.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-30 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-30 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-70 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-70
Teaser	<p>Bohrungen zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen und Grundwasserwärmepumpen müssen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gegen Verunreinigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden.</p>
Volltext	<p>Um Bauherren, Planer, Fachhandwerker und Bohrunternehmen über Erdwärmesonden zu informieren und den Weg zum ordnungsgemäßen Bau einer Anlage aufzeigen, haben die Ministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gemeinsam mit dem Bundesverband WärmePumpe (BWP) e. V. einen Leitfaden für die Erstellung von Erdwärmesonden für Wärmepumpenanlagen herausgegeben. Neben grundsätzlichen Aussagen zur wasserrechtlichen Beurteilung gibt er Hinweise und Empfehlungen, was bei Erstellung und Betrieb einer Erdwärmesondenanlage zu beachten ist und informiert über nötige Antragsunterlagen.</p> <p>Der Leitfaden wurde auf Grund technischer Weiterentwicklungen und rechtlicher Änderungen aktualisiert und in einer 4. Auflage neu aufgelegt. Er kann im Internet heruntergeladen (siehe unter "Weiterführende Links") werden.</p> <p>Bohrungen zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen müssen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gegen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Verunreinigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden. Reichen die Bohrungen für die Erdwärmesonden bis in das Grundwasser hinein, ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.lfu.bayern.de/wasser/thermische_nutzung/oberflaechennahe_geothermie/index.htm https://www.lfu.bayern.de/wasser/thermische_nutzung/oberflaechennahe_geothermie/index.htm http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmug_klima_00006.htm http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmug_klima_00006.htm</p>
Hinweise	<p>Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) müssen alle geologischen Untersuchungen (u. a. auch Bohrungen) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden (siehe unter "Verwandte Themen").</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal